Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines

1. Maßgebliche Rechtsgrundlage für alle von uns (Auftragnehmer) übernommenen Aufträge sind die Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B) sowie die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Sie haben Vorrang vor abweichenden Bedingungen des Auftraggebers.

2. Alle Vertragsabreden bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für die Vereinbarung über das Schriftformerfordernis. Abweichungen und Ergänzungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich von uns bestätigt werden.

3. Angebote sind für den Auftragnehmer nur 20 Werktage verbindlich.

II. Angebots- und Entwurfsunterlagen

1. Unsere Eigentums- und Urheberrechte an den von uns erstellten Kostenvorschlägen, Zeichnungen und Entwürfen sowie deren rechnerische Grundlagen behalten wir uns vor. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrags unverzüglich an uns zurückzugeben.

2. Behördliche und sonstige Genehmigungen sowie Sachverständigengutachten sind vom Auftraggeber zu beschaffen. Der Auftragnehmer hat hierzu notwendige Unterlagen dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Sollten behördliche und sonstige Genehmigungen vom Auftragnehmer beschafft werden, so sind die Kosten hierfür dem Auftraggeber gesondert in Rechnung zu stellen.

III. Preise

1. Alle Preise gelten nur bei ungeteilter Bestellung des angebotenen Objekts und bei ununterbrochener Montage mit anschließender Inbetriebnahme sowie für die Dauer von vier Monaten ab Vertragsschluß.

2. Im Angebot nicht ausdrücklich veranschlagte Leistungen, die zur Durchführung des Auftrages notwendig sind oder auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt werden, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere für Stemm-, Verputz-, Erdarbeiten und dgl. sowie für Materialänderungen.

3. Für Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie Arbeit unter erschwerten Bedingungen werden Zuschläge berechnet.

4. Leistungen, die später als vier Monate ab Vertragsschluß erbracht werden, berechtigen den Auftragnehmer, bei nach Angebotsabgabe eingetretenen wesentlichen Änderungen der Preisermittlungsgrundlagen von Material und Löhnen, eine Anpassung des Preises zu verlangen.

5. Verzögert sich die Aufnahme, der Fortgang oder der Abschluß der Arbeiten aus Gründen, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, so ist er berechtigt - soweit es innerhalb von zwei Monaten nach der Verhandlungsaufforderung durch den Auftragnehmer im Sinne der Ziffer 4 nicht zu einer Vereinbarung kommt, die Arbeit unverzüglich einzustellen und die erbrachten Leistungen abzurechnen.

IV. Zahlung

1. Die Zahlungstermine ergeben sich aus der Auftragsbestätigung.

2. Die Zahlungen sind ohne jeden Abzug, frei Zahlstelle des Auftragnehmers, in €- Währung zu leisten.

3. Regiearbeiten sind sofort nach Rechnungslegung zahlbar.

4. Akzepte oder Kundenwechsel werden nur erfüllungshalber angenommen; die hierbei angefallenen Kosten und Spesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

5. Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder tritt in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers eine wesentliche Verschlechterung ein, durch die der Anspruch des Auftragnehmers auf Zahlung gefährdet wird, ist der Auftragnehmer berechtigt, die ihm obliegende Leistung zu verweigern bis Zahlung bewirkt oder Sicherheitsleistung erbracht ist. Nach fruchtlosem Ablauf einer vom Auftragnehmer gesetzten Nachfrist, verbunden mit Kündigungsandrohung ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag schriftlich zu kündigen, die Arbeiten einzustellen und alle bisher erbrachten Leistungen nach Vertragspreisen abzurechnen.

6. Die vorbehaltlose Annahme der als solche gekennzeichneten Schlußzahlung schließt Nachforderungen des Auftragnehmers nicht aus.

V. Versand und Verpackung

1. Versandweg und -mittel sind, wenn nichts anderes vereinbart, der Wahl des Auftragnehmers überlassen. Die Ware wird auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers versichert. Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Auftraggebers verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich. Im übrigen geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers, auf den Auftraggeber über. Wählt der Auftragnehmer für den Versand ein eigenes Transportmittel, dann geht die Gefahr mit dem Verladen auf das eigene Transportmittel auf den Auftraggeber über.

2. Die Verpackung und der Versand werden, soweit nichts anderes vereinbartist, gesondert berechnet. Rechtfertigen Verpackungsart und -wert eine Rücknahme, und wird die Verpakkung innerhalb eines Monats unter Verwendung der alten Zeichen mit sämtlichen Packmaterialien frei Lager des Auftragsnehmers zurückgesandt, erfolgt Gutschrift nur zu den jeweils vorher vereinbarten Bedingungen. Leichte Verpackungen, wie Kartons usw. werden nicht zurückgenommen.

VI. Lieferung, Lieferzeit und Montage

1. Sind Ausführungsfristen nicht vereinbart, so wird mit den Arbeiten unverzüglich nach Auftragsbestätigung, spätestens jedoch zwölf Werktage nach Aufforderung durch den Auftraggeber begonnen, sofern der Auftraggeber gemäß II.2 die erforderlichen Unterlagen beigebracht hat, ein ungehinderter Montagebeginn an der Baustelle gewährleistet und die vereinbarte Anzahlung beim Auftragnehmer eingegangen ist.

2. Verzögern sich Aufnahme, Fortführung oder Abschluß der Arbeiten aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, und schafft er nicht unverzüglich Abhilfe auf Verlangen des Auftragnehmers, so kann dieser bei Aufrechterhaltung des Vertrages Schadensersatz gemäß § 6 Nr. 6 VOB Teil B verlangen oder dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, daß er den Vertrag nach fruchtlosem Ablauf der Frist kündigen werde. Für den Fall der Kündigung steht dem Auftragnehmer neben seinem bis dahin entstandenen Werklohn ein Anspruch auf Ersatz der Mehraufwendungen zu, die er für das erfolglose Angebot sowie für die Aufbewahrung und Erhaltung des geschuldeten Gegenstandes machen mußte.

3. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird, gehören im Zusammenhang mit Lieferung und Montage notwendig werdende Mauer-, Zimmerer-, Schreiner-, Maler- und Dachdekkerarbeiten sowie das Verlegen elektrischer Leitungen und die absicherung nicht zum Leistungsumfang. Montagegerüste mit einer Höhe von mehr als 3 Metern sind, soweit erforderlich, vom Auftraggeber zu stellen.

4. Die tägliche Arbeitszeit des zur Montage abgestellten Personals beträgt acht Stunden. Überstunden werden berechnet mit 25 % Zuschlag, Nachtstunden mit 50 % Zuschlag, Sonntags- und Feiertagsstunden mit 100 % Zuschlag. Als Nachtarbeitsstunden gilt die Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr des folgenden Tages. Vorbereitungs-, Reise-, Warte- und Wegezeiten wird als Arbeitszeit berechnet. Dies gilt auch bei pauschal vereinbarten Montage- und Reisekosten.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Liefergegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor. Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstückes geworden sind, verplichtet sich der Auftraggeber, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine dem Auftragnehmer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurückzuübertragen. Beeinträchtigt der Auftraggeber die vorgenannten Rechte des Auftragnehmers, so ist er diesem zum Schadenersatz verpflichtet.

2. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Auftraggeber bereits jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen Ansprüche gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab.

3. Werden die Liefergegenstände, soweit sie noch nicht vollständig bezahlt sind, vom Auftraggeber an Dritte verpfändet oder von Dritten gepfändet, ist der Auftraggeber verpflichtet, dies dem Auftragnehmer mit Name und Anschrift des Pfandgläubigers sofort mitzuteilen. Diese Verpflichtung hat der Auftraggeber auch bei einer Weiterveräußerung der Liefergegenstände.

4. Werden die Liefergegenstände mit einem anderen Gegenstand fest verbunden, so überträgt der Auftraggeber, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand in Höhe der Forderungen des Auftragnehmers zzgl. 10 % Sicherheit an den Auftragnehmer.

VIII. Abnahme und Gefahrenübergang

1. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr bis zur Montage der einzelnen Teile. Werden diese jedoch vorher durch höhere Gewalt oder andere unabwendbare, vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände, beschädigt oder zerstört, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf Bezahlung der bisher ausgeführten Arbeiten sowie der sonst entstandenen Kosten.

2. Gerät der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr spätestens im Verzugszeitpunkt auf ihn über. Das gleiche gilt, wenn die Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird und wenn der Auftragnehmer die bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich in die Obhut des Auftraggebers übergeben hat.

3. Die Leistungsgegenstände sind, gegebenfalls auch in Teilen, nach deren Fertigstellung abzunehmen, spätesten nach erfolgreicher probeweiser Inbetriebsetzung.

IX. Haftung

1. Die Gewährleistung für erbrachte Leistungen richtet sich ausschließlich nach §13 der Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B) mit der Maßgabe, daß die Verjährungsfrist für Ansprüche auf Gewährleistung ein Jahr, beginnend mit Abnahme bzw. Abnahmefiktion beträgt.

2. Ansprüche des Auftraggebers aus unerlaubter Handlung sind auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen beschränkt.

3. Für Schäden an der vorzeitig in Betrieb genommenen Anlage, die ihre Ursache in fehlenden oder unzureichenden Schutzmaßnahmen durch den Auftraggeber haben, haftet der Auftragnehmer nicht.

4. Darüber hinaus ist jede Haftung des Auftragnehmers verschieden jeder Art, gleich aus welchem Rechtsgrunde, ausgeschlossen, es sei denn, der Auftragnehmer, sein gesetzlicher Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen handeln vorsätzlich oder grobfahrlässig.

5. Technische Verbesserungen oder notwendige technische Änderungen gelten ebenfalls als vertragsgemäß, soweit sie keine Wertverschlechterung darstellen.

X. Gerichtsstand

1. Gerichtsstand ist der Sitz der gewerblichen Niederlassung des Auftragnehmers, soweit der Auftraggeber Kaufmann ist. Erfüllungsort ist der Sitz der gewerblichen Niederlassung des Auftragnehmers.

2. Ist der Auftraggeber nicht Kaufmann, so ist Gerichtsstand der Wohnsitz des Auftraggebers.